

Auflage Preisblatt

für die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung (Wärmepumpe)
(Netzbetreiber Stadtwerke Borken/Westf. GmbH)

Mein Stadtwerke Strom Regio Wärmepumpe (Stand 01.2026)

Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom). Hierzu entwertet der Lieferant Regionalnachweise im deutschen Regionalnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Entnahmestelle. Wir beziehen den Strom aus regionalen Windkraftanlagen, PV-Anlagen und Biomassekraftwerken. Alle Stromerzeuger befinden sich in einem Umkreis von maximal 50 Kilometern.

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand 01.01.2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 6.2 bis 6.6 und 6.8 der AGB erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 1.2 bis 1.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

Die Zusammensetzung des Entgelts, zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 6 der AGB.

	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
1.1 Vertrieblicher Grundpreis und verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Energie Diese Preise sind während der Erstlaufzeit des Vertrages unveränderlich	10,450	96,00
1.2 Netzentgelte Grundpreis Netz und verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Netz		
a) Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 (Bestand) Gilt für Wärmepumpen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, für die keine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber geschlossen wurden. Gilt ebenfalls für Wärmepumpenanlage für die bereits eine Vereinbarung zur netzdienlichen Steuerung gemäß den Regelungen vor dem 01.01.2024 geschlossen wurden.	2,880	0,00
b) Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 (Modul 2) Gilt für Wärmepumpenanlage mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und für Wärmepumpenanlagen mit einer früheren Inbetriebnahme, sofern Sie für diese eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß den neuen Regelungen ab dem 01.01.2024 mit Ihrem Netzbetreiber geschlossen haben.	3,860	0,00
1.3 Entgelt für Messstellenbetrieb		
Moderne Messeinrichtung (mME)		21,01
Intelligente Messsysteme		
Verbrauchseinrichtungen nach §14aEnWG		42,02
- bis einschließlich 6.000 kWh		25,21
- über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh		33,61
- über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh		42,02
- über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh		92,44
- über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh		117,65
Konventionelle Messeinrichtung		11,68
Wettbewerblicher Messstellenbetrieb		0,00
1.4 Konzessionsabgabe	0,110	
1.5 KWKG-Umlage	0,446	
1.6 Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Ab 01.01.2025 wird die § 19 StromNEV-Umlage nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) inklusive des Aufschlags für besondere einspeiseseitige Netznutzung als sog. „Aufschlag für besondere Netznutzung“ erhoben.	1,559	
1.7 Offshore-Netzumlage	0,941	
1.8 Stromsteuer	2,050	
1.9 Umsatzsteuer zurzeit 19% Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.		

2. Informatorischer Gesamtgrund- und Gesamtarbeitspreis

Die Angabe des Gesamtgrund- und Gesamtarbeitspreises erfolgt rein informatorisch und unter Annahme der derzeitigen Höhe der unter Ziffer 1 aufgeführten Preisbestandteile. Hier wurden die Kosten einer **modernen Messeinrichtung mME** zugrunde gelegt. Der Gesamtgrundpreis kann sich aufgrund von zählerabhängigen Entgelten für den Messstellenbetrieb ändern (s. Ziffer 1.3). Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Wärmepumpe Inbetriebnahme bis 01.01.2024 (Bestand)	Netto gesamt	Brutto
Gesamtarbeitspreis ct/kWh	18,436	21,94
Gesamtgrundpreis *Euro/Jahr	117,01	139,24

Wärmepumpe Inbetriebnahme ab 01.01.2024 (§14a EnWG, Modul 2)	Netto gesamt	Brutto
Gesamtarbeitspreis ct/kWh	19,416	23,11
Gesamtgrundpreis *Euro/Jahr	117,01	139,24

Stromkennzeichnung

Der Energiemix besteht zu 50,9% aus Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG und zu 49,1% aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsachweisen, nicht gefördert nach dem EEG. Damit sind folgende Umweltauswirkungen verbunden: 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall sowie 0 g/kWh CO2-Emissionen.

3. Bedingungen

Lieferung / Freigabedauer / Abnahme

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie für seine Wärmepumpen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die in Ziffer 1 des Vertrages genannte Entnahmestelle. Der Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung kann innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe wird vom Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage veranlasst.

Messung

Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Strom über den separaten Zähler für Wärmepumpen zu beziehen.

Anlage Preisblatt

für die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung (Wärmepumpe)
(Netzbetreiber Westnetz. GmbH)

Mein Stadtwerke Strom Regio Wärmepumpe (Stand 01.2026)

Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom). Hierzu entwertet der Lieferant Regionalnachweise im deutschen Regionalnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Entnahmestelle. Wir beziehen den Strom aus regionalen Windkraftanlagen, PV-Anlagen und Biomassekraftwerken. Alle Stromerzeuger befinden sich in einem Umkreis von maximal 50 Kilometern.

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand 01.01.2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 6.2 bis 6.6 und 6.8 der AGB erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 1.2 bis 1.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

Die Zusammensetzung des Entgelts, zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 6 der AGB.

	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
1.1 Vertrieblicher Grundpreis und verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Energie Diese Preise sind während der Erstlaufzeit des Vertrages unveränderlich	10,450	96,00
1.2 Netzentgelte Grundpreis Netz und verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Netz		
a) Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 (Bestand) Gilt für Wärmepumpen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, für die keine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber geschlossen wurden. Gilt ebenfalls für Wärmepumpenanlage für die bereits eine Vereinbarung zur netzdienlichen Steuerung gemäß den Regelungen vor dem 01.01.2024 geschlossen wurden.	1,940	0,00
b) Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 (§14a EnWG, Modul 2) Gilt für Wärmepumpenanlage mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und für Wärmepumpenanlagen mit einer früheren Inbetriebnahme, sofern Sie für diese eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß den neuen Regelungen ab dem 01.01.2024 mit Ihrem Netzbetreiber geschlossen haben.	3,810	0,00
1.3 Entgelt für Messstellenbetrieb		
Moderne Messeinrichtung (mME)		21,01
Intelligente Messsysteme		
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG		42,02
- bis einschließlich 6.000 kWh		25,21
- über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh		33,61
- über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh		42,02
- über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh		92,44
- über 50.000 kWh		117,65
Konventionelle Messeinrichtung		13,04
Wettbewerblicher Messstellenbetrieb		0,00
1.4 Konzessionsabgabe	0,110	
1.5 KWKG-Umlage	0,446	
1.6 Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Ab 01.01.2025 wird die § 19 StromNEV-Umlage nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) inklusive des Aufschlags für besondere einspeiseseitige Netznutzung als sog. „Aufschlag für besondere Netznutzung“ erhoben.	1,559	
1.7 Offshore-Netzumlage	0,941	
1.8 Stromsteuer	2,050	
1.9 Umsatzsteuer zurzeit 19% Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.		

2. Informatorischer Gesamtgrund- und Gesamtarbeitspreis

Die Angabe des Gesamtgrund- und Gesamtarbeitspreises erfolgt rein informatorisch und unter Annahme der derzeitigen Höhe der unter Ziffer 1 aufgeführten Preisbestandteile. Hier wurden die Kosten einer **modernen Messeinrichtung mME** zugrunde gelegt. Der Gesamtgrundpreis kann sich aufgrund von zählerabhängigen Entgelten für den Messstellenbetrieb ändern (s. Ziffer 1.3). Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Wärmepumpe Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 (Bestand)	Netto gesamt	Brutto
Gesamtarbeitspreis ct/kWh	17,496	20,82
Gesamtgrundpreis *Euro/Jahr	117,01	139,24

Wärmepumpe Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 (§14a EnWG, Modul 2)	Netto gesamt	Brutto
Gesamtarbeitspreis ct/kWh	19,366	23,05
Gesamtgrundpreis *Euro/Jahr	117,01	139,24

Stromkennzeichnung

Der Energiemix besteht zu 50,9% aus Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG und zu 49,1% aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsachweisen, nicht gefördert nach dem EEG,
Damit sind folgende Umweltauswirkungen verbunden: 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall sowie 0 g/kWh CO2-Emissionen.

3. Bedingungen

Lieferung / Freigabedauer / Abnahme

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie für seine Wärmepumpen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die in Ziffer 1 des Vertrages genannte Entnahmestelle. Der Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung kann innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe wird vom Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage veranlasst.

Messung

Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Strom über den separaten Zähler für Wärmepumpen zu beziehen.